

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 6 (1839)
Heft: 5

Artikel: Revision der eidgenössischen Militärgesetze und Reglemente
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

échelon aufstellten, um unsern Rückzug zu decken. Herr Hauptmann Chauchard marschirte auf etwa 50 Schritte an der Spitze der rechten Colonne gegen die Batterie Nr. 10, und ich auf gleiche Entfernung und in gleicher Höhe an der Spitze der linken Colonne, wobei sich der Admiral und der Prinz von Joinville befanden, gegen die Batterie Nr. 5; ich ging allein bis auf das trockene Land am Fuße des Glacis des Fortes vor. In diesem Augenblick machten die Mexikaner, welche mich entdeckt hatten, einen Ausfall, um mich aufzuheben, und der Admiral, welcher es bemerkte, schickte mir in aller Eile durch seinen Chef des Generalstabs den Befehl, mich zurückzuziehen, was ich ohne Uebereilung thun konnte trotz der kleinen Entfernung, in welcher ich mich von den Feinden befand, weil zwischen ihnen und mir sich auf dem Glacis ein Mauer vorsprung befand, der sie nöthigte, einen Umweg zu machen. Nichts destoweniger folgten sie mir eine Strecke weit in dem Wasser, allein sie hielten bald an, als sie sahen, daß unsere Truppen bereit waren, sie zu empfangen, und jeder zog sich seiner Seite zurück.

Herr Hauptmann Chauchard rückte rechts mit seiner Reconnoissance ebenso wie ich bis an den Fuß des Glacis vor.

Nachdem der Herr Admiral auf diese Weise selbst Kenntniß von der Fertigkeit genommen, genehmigte er das Projekt und sogar die Angriffsordnung, welche ich vorgelegt hatte, einzig behielt er sich vor, der Ausführung eine Kanonade vorangehen zu lassen, um den Feind einzuschüchtern und seine Vertheidigungswerke zu beschädigen, wie ich weiter oben sagte.

Die mächtigen Wirkungen unserer Artillerie und der Nachdruck dieses ersten Angriffs reichten hin, um über die Uebergabe des Forts zu entscheiden. Unsere Seeleute schlugen sich unter dem fortwährend wiederholten Rufe: „Es lebe der König!“ und zeigten während der ganzen Dauer des Kampfes einen wahrhaft merkwürdigen Eifer, von dem man Augenzeuge gewesen sein muß, um sich einen Begriff davon machen zu können.

Als Franzose freue ich mich, daß das Fort so schnell unterworfen wurde; allein ich kann mich nicht enthalten zu bedauern, daß wir, meine Offiziere und ich, nicht die Gelegenheit hatten, uns besonders auszuzeichnen, worauf wir rechneten; nichts destoweniger hat Herr Admiral Baudin in Ausdrücken mit mir gesprochen, die mir keinen Zweifel übrig lassen, daß er nicht mit unsern und unserer Minirer Diensten zufrieden

sei, und ich selbst kann nur den Eifer und die Fähigkeit der H. Chauchard und Tholer loben, so daß ich es für meine Pflicht halte, Herr Minister, Sie für Hrn. Hauptmann Chauchard um den Grad eines Bataillonschefs, und für Hrn. Lieutenant Tholer um den eines Hauptmanns zu bitten.

Der Bataillonschef des Genies:

(Unterz.) **G. Mengin.**

(Fortsetzung folgt.)

Revision der eidgenössischen Militärgesetze und Reglemente.

Das Traktanden-Circular für die bevorstehende ordentliche eidgenössische Tagsatzung übermittelt den h. Ständen Behufs partieller Revision des allgemeinen eidgenössischen Militär-Reglements von 1817, zwei Berichte und Anträge

- 1) über zweckmäßigere Organisation der obersten Militärbehörde des Bundes;
- 2) über Errichtung einer umfassenden eidgen. Militärlehranstalt zu Thun auf die Dauer von drei Jahren, an der Stelle der bisherigen eidgen. Militärschule und der eidgen. Übungslager.

Später ließ der Vorort noch an die Stände gelangen:

- 3) einen Bericht und Antrag über die in Folge der revidirten Mannschaftsscala nöthig gewordene neue Eintheilung des Bundesheeres und die innere Organisation desselben.

Wir sind in den Stand gesetzt über diese drei Gegenstände Nachfolgendes mitzutheilen:

1. Antrag über Organisation der obersten Militärbehörde des Bundes.

Derselbe lautet also:

Der dritte Abschnitt des ersten Theils des allgemeinen Militär-Reglements von 1817, von §. 16 bis und mit §. 34 wird zurückgenommen und an dessen Stelle der folgende neue Abschnitt gesetzt:

Eidgenössischer Kriegsrath.

§. 1. Die Leitung des eidgen. Kriegswesens wird einem eidgen. Kriegsrath, als obere Militär-Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde, übertragen.

Derselbe besteht aus dem jeweiligen Präsidenten des eidgen. Vorortes und vier Mitgliedern, welche

die Tagsatzung aus der Zahl der eidgen. Obersten der verschiedenen Waffen durch geheimes und absolutes Stimmenmehr ernannt.

Die Tagsatzung wählt den Vicepräsidenten der Behörde unter den sämtlichen Mitgliedern. Mit dem Auslauf seiner Amtsdauer als Mitglied erfolgt auch die Erneuerungswahl zu dieser Stelle.

§. 2. Die Mitglieder bleiben in der Regel vier Jahre an ihrer Stelle und werden alljährlich zum vierten Theil erneuert. Das Amtsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Der Aus tretende ist wieder wählbar.

§. 3. Der eidgen. Vorort bezeichnet je zwei Suppleanten für den eidgen. Kriegsrath, die aus der Zahl der eidgen. Obersten gewählt werden müssen, welche auch zu Mitgliedern dieser Behörde wählbar sind. Ihre Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Umfluß sie wieder wählbar sind.

§. 4. Der Kriegsrath hat einen Kriegssekretär, der auf dessen Vorschlag von der Tagsatzung jeweilen auf vier Jahre mit Wiederwählbarkeit ernannt wird.

§. 5. Die Mitglieder des Kriegsraths genießen keine fixe Besoldung, einzig während der Zeit ihrer Versammlung, oder wenn sie in Aufträgen von kompetenter Behörde von Hause abwesend sein müssen, beziehen sie die Entschädigung nach den diesfalls von der Tagsatzung unterm 10. Heumonats 1817 aufgestellten Bestimmungen (Offz. Sammlung Bd. I. S. 241 u. 242).

Die Besoldung des Kriegssekretärs wird von der Tagsatzung bestimmt.

§. 6. Der eidgenössische Kriegsrath versammelt sich, auf die Einladung seines Präsidenten, regelmäßig zweimal im Jahr, und zwar einmal in den Wintermonaten, das zweitemal kurz vor dem Zusammentritt der ordentlichen Tagsatzung, in dem Hauptorte des jeweiligen Vorortes. Außerdem kann er auch von der Tagsatzung oder dem Vorort außerordentlich versammelt werden.

§. 7. Den Sitzungen des Kriegsraths wohnt der eidgenössische Oberst-Quartiermeister und der Oberst-Artillerie-Inspektor, mit gleichem Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder desselben, bei.

Der Kriegsrath kann den Oberst-Kriegskommissarius, zu persönlicher Berichterstattung, oder zur Mitberathung von Angelegenheiten, welche in sein Verwaltungsfach einschlagen, zu seinen Sitzungen einberufen.

§. 8. Alles was mit dem eidgen. Militärwesen in Verbindung steht, ist Gegenstand der Aufmerksam-

keit des eidgen. Kriegsrathes und kann seine Untersuchung und angemessene Dazwischenkunft in Anspruch nehmen.

§. 9. Er beaufsichtigt die Vollziehung der eidgen. Militärorganisation und der darauf sich gründenden Reglemente und Verordnungen der Cantone; zu diesem Zwecke läßt er sich die Cantonal-Militärorganisationen und Verordnungen mittheilen und untersucht: ob dieselben mit den allgemeinen eidgen. Vorschriften übereinstimmen.

§. 10. Es liegt ihm ob, stets genaue Kenntniß von dem Stand und der Beschaffenheit sowohl der personellen als der materiellen Streitmittel der Cantone zu nehmen, soweit dieselben, der eidgen. Militärorganisation gemäß, für den Bundesdienst in Anspruch genommen werden können. Die Cantone sind demnach verpflichtet, dem Kriegsrath alljährlich längstens bis Ende Januars die hierüber nach einem zu bestimmenden Formular abgefaßten und beglaubigten Etats einzureichen, aus denen er, nach sorgfältiger Prüfung, einen Generaletat anzufertigen und mit seinem Bericht der Tagsatzung, in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung vorzulegen hat.

§. 11. Der eidgen. Kriegsrath ordnet die Inspektionen der Cantonal-Contingente, sowohl in personeller als materieller Beziehung, an, und hat sich über Zeit und Ort der vorzunehmenden Inspektionen mit den betreffenden Cantonen ins Einverständnis zu setzen. Er ernennt die eidgen. Inspektoren und erteilt ihnen die erforderlichen Instruktionen.

Ueber das Ergebnis der abgehaltenen Inspektionen erstattet er der Tagsatzung jeweilen seinen Bericht.

§. 12. Er kann den Landesregierungen seine Bemerkungen über wahrgenommene Gebrechen in ihren Militäreinrichtungen oder über allfällige Abweichungen von den allgemeinen Bundesvorschriften, nebst seinen Verbesserungsvorschlägen mittheilen

Hingegen können die Cantone bei Anschaffungen von materiellem Bedarf, oder in andern Angelegenheiten dieser Art, seine Vermittlung in Anspruch nehmen, jedoch ohne Kosten für die Bundeskasse.

§. 13. Sollte der eine oder andere der Cantone in Erfüllung der ihm obliegenden Bundespflicht hinter den Forderungen der eidgen. Militärorganisation zurückbleiben, oder sich erlauben von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, ohne auf die Reklamationen des Kriegsraths zu achten, so hat dieser dem Vororte darüber, zu Händen der Tagsatzung, Bericht zu erstatten,

damit dieselbe einschreiten könne, um die Vollziehung der Bundesvorschriften zu bewirken.

§. 14. Die dem gesammten Bunde obliegenden militärischen Leistungen stehen unter seiner unmittelbaren Fürsorge. Er verfügt nach den Beschlüssen der Tagsatzung über die Anschaffungen des materiellen Kriegsbedarfs, sowie über die Einrichtung und den Fortgang der eidgen. Militärunterrichtsanstalten und bestellt das erforderliche Instruktionspersonale, die Verwalter oder Aufseher bei den eidgen. Zeughäusern, Magazinen, Werkstätten u. s. w. und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen.

§. 15. Der Kriegsrath veranstaltet die auf Militärtopographie und Statistik, sowie überhaupt auf Sammlung wissenschaftlicher Hülfsmittel bezüglichen Arbeiten und beaufsichtigt und untersucht dieselben.

§. 16. Allgemeine Reglemente, welche der Genehmigung der Tagsatzung unterliegen, werden von ihm entworfen oder vorhersehen. — Vollziehungsverfügungen erläßt er von sich aus.

§. 17. Er legt der Tagsatzung jedes Jahr, unter Beobachtung der dießfalls bestehenden besondern Bestimmungen, den Voranschlag der Bundesmilitärausgaben vor und stellt Rechnung über die Verwendung der dafür bewilligten Mittel.

Er erstattet ferner der Tagsatzung alljährlich einen umfassenden Bericht über den Gang der Verwaltung und den Zustand des eidgen. Kriegswesens überhaupt. Dieser Bericht soll dem Vororte in dem Maße eingebracht werden, daß derselbe den Ständen ad instrumentum mitgetheilt werden kann.

2. Dem Bericht und Antrag über Errichtung einer umfassenden eidgen. Militärlehranstalt in Thun

entheben wir Folgendes:

Daß den Offizieren aller Zweige des eidgen. Stabes und den Cantonaloffizieren Gelegenheit zu ihrer höhern Ausbildung, sowie den Unteroffizieren und Soldaten aller Waffen zu Erwerbung und Erweiterung der nöthigen Dienstkenntnisse gegeben, und eine möglichst große Zahl derselben zu Instruktoren in ihren respect. Cantonen befähigt werden könne, ist der Hauptzweck, der dem vorliegenden Bericht zum Grunde liegt. Nur auf einem solchen Wege wird es möglich sein die nöthige Einheit in den Unterricht des Bundesheeres zu bringen und dasselbe in möglichst kurzer Zeit in den Stand zu setzen diese Bestimmung erfüllen zu können.

Um aber diesen Zweck zu erreichen, ist es unumgänglich nothwendig, gleichzeitig alle Waffen in diese Schule zu ziehen, und, bei der beschränkten Dauer derselben, den praktischen Unterricht zum Hauptaugenmerk zu machen, mit welchem immerhin derjenige theoretische Unterricht zu verbinden wäre, welcher zur möglichst vollständigen Erzielung des durch erstern beabsichtigten Erfolges und zur Verbreitung der richtigen Dienstkenntniß erforderlich ist.

Allerdings muß auch eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung der Offiziere des Bundesheeres, namentlich derjenigen des eidgen. Stabes, wünschenswerth erscheinen, zu welchem Ende es angemessen sein dürfte, den theoretischen Unterricht von den praktischen Uebungen zu trennen und für den erstern eine ausschließlich darauf berechnete, für sich bestehende Anstalt zu errichten. Diese Anstalt ist auch im Schooße der dießseitigen Behörde geäußert und mit Gründen unterstützt worden, die in größern Staaten, wo das Wehrwesen größtentheils auf stehenden Truppen oder doch wenigstens auf stehenden Cadres beruhet, wie dieß in mehreren deutschen Staaten, z. B. in Württemberg und Baden, der Fall ist, vollen Beifall verdient. Allein bei dem vaterländischen Milizsystem, bei welchem so viele schonende Rücksichten für Zeit- und Geldaufwand des Wehrstandes ins Auge zu fassen sind, und, ohne das erreichbar Mögliche zu verfehlen, nie außer Acht gelassen werden dürfen, und bei den freilich nicht unerschwinglichen, aber dennoch sehr beträchtlichen finanziellen Mitteln, welche die Errichtung und Unterhaltung zweier solcher Anstalten erforderte, wenn sie anders ihren Zweck erreichen sollen, glaubte die Militäraufsichtsbehörde, mit Hinsicht auf das zunächst liegende Bedürfniß des Bundesheeres, einer solchen Anstalt den Vorzug zu geben, deren Haupttrichtung die praktische Ausbildung der dieselbe besuchenden Militärs wäre.

Auch bei Einrichtung der bisherigen eidgen. Militärschule wurde der praktische Unterricht als der erste Zweck derselben betrachtet, welcher es auch für das Genie und die Artillerie stets blieb. Einzig für die später errichtete dritte Abtheilung, namentlich aber für die einberufenen Offiziere des Generalstabes, wurde dem theoretischen Unterricht eine größere Ausdehnung gegeben.

Unstreitig hat die Schule in Thun, wie aus dem dießseitigen Bericht hervorgeht, nicht bloß für das Genie und die Artillerie, sondern auch für die aus den übrigen Waffen gebildete dritte Abtheilung erfreuliche Ergebnisse

an den Tag gefördert. — Allein es war diese letztere zu wenig zahlreich und die für sie festgesetzte Unterrichtszeit zu kurz, als daß aus dieser Maßnahme für die Infanterie, die Scharfschützen und die Cavallerie ein bemerkbarer Erfolg hätte hervorgehen können.

Die Übungslager dann blieben größtentheils hinter allen Erwartungen zurück, weil die Zeit ihrer Dauer für Truppen, denen es noch an dem hinreichenden Elementarunterricht mangelt, zu kurz zugemessen ist, um dieselben in der angewandten höhern Taktik und den Dienstverhältnissen einer im Felde stehenden Truppe überhaupt mit Erfolg einzuüben.

Zudem durfte noch zufälligerweise während dieser kurzen Lagerzeit mehrere Tage lang schlechte Witterung eintreffen, die es unmöglich machte die Truppen im Felde zu beschäftigen, wie dieß mehr als einmal der Fall war, so gingen die wenigen Tage, welche außer den nöthigen Zubereitungen übrig blieben, mit den darauf verwendeten bedeutenden Kosten fruchtlos verloren. Die Militäraufsichtsbehörde sieht sich demnach bewogen darauf anzutragen: die Übungslager einzuweilen für die vorgeschlagene dreijährige Dauer der Schule zu suspendiren und die alljährlich für jene bewilligte Summe von £. 20000 auf diese zu verwenden.

Das dem gegenwärtigen Bericht angeschlossene Organisationsprojekt der Schule enthält eine Uebersicht des alljährlich in dieselbe einzuberufenden personellen Standes der verschiedenen Abtheilungen, nebst der Zeit ihres Ein- und Austrittes, den personellen Stand des Direktionsstabes und der Instruktoren, und endlich die Befoldung und Verpflegung aller Grade und Waffen, worüber noch eine specificirte genaue Rechnung der Gesamtkosten beigelegt ist.

Die Militäraufsichtsbehörde erlaubt sich, in obigen Beziehungen hier einige Bemerkungen, mit Uebergang der minder wesentlichen oder sich von selbst erklärenden Details folgen zu lassen.

Es erachtet nämlich dieselbe, daß durch die vorgeschlagene Schule fernerhin für den so nothwendigen und nur in einer Centralanstalt möglichen Ergänzungsunterricht des Genies und der Artillerie, sowie dann aber auch nicht minder dafür gesorgt werden müsse, daß nebst der Mehrzahl der Offiziere des Generalstabs, eine hinlängliche Zahl Offiziere aller übrigen Waffen an den angetragenen drei Lehrkursen Theil nehme, um dieser Schule einen entscheidenden Einfluß auf die dienstliche und taktische Ausbildung des gesammten Bundesheeres zu sichern.

Daß nun dieser Zweck um so sicherer und voll-

ständiger zu erreichen sein würde, je größer die alljährlich zu dem fraglichen Centralunterrichte gezogene Truppenabtheilungen jeder Waffengattung im Verhältniß zu deren Totalbestand wären, scheint so richtig zu sein, daß sich mit Grund voraussetzen läßt, es werde die im Projekt angegebene Stärke der verschiedenen Abtheilungen, vorzüglich aber diejenige der Infanterie, zu gering erscheinen. Allein, abgesehen von den mancherlei Rücksichten, welche sich einer größern Truppenbesammlung entgegenstellen dürften, von denen namentlich die damit verbundenen, allzu hoch ansteigenden Kosten und die Schwierigkeiten der Unterbringung einer sehr zahlreichen Mannschaft beachtet werden mußten, wäre diese letztere dem Zwecke einer bloßen Schule gewiß mehr hinderlich als förderlich, in der es sich nicht um größere Uebungen, sondern um einen sorgfältigen und gründlichen Unterricht jedes Einzelnen handelt, auf welchen hin dann erst jene mit wahren Nutzen Statt finden können.

Uebrigens darf die Wirkung, welche die vorgeschlagene Schule auf jede Waffengattung insbesondere und auf das gesammte Bundesheer haben würde, nicht bloß nach der vorgeschlagenen Mannschaftszahl berechnet werden, welche dieselbe während dreier Kurse besuchen würde. Denn gleichwie der bisherige Centralunterricht für das Genie und die Artillerie schon nach den ersten Jahren desselben einen unverkennbaren Einfluß auf diese beiden Waffen übte, indem solcher beinahe überall wesentliche Vervollkommnungen der dahierigen Cantonalinstruktion hervorrief und die Begriffe von der nothwendigen Leistungsfähigkeit derselben im Kriege erweiterte und berichtigte, ebenso würden zuversichtlich auch schon die drei vorgeschlagenen Lehrkurse in der angetragenen allgemeinen Unterrichtsanstalt nicht bloß von unmittelbarem, sondern weit mehr noch von mittelbarem und somit immerhin von entscheidendem Nutzen für alle übrigen Waffen sein. Dieß wird auch hinsichtlich der Infanterie, ungeachtet nur ungefähr $\frac{1}{20}$ derselben dahin gezogen würde, zugegeben werden, wenn man berücksichtigt, daß nach Verfluß von drei Jahren die Hälfte ihrer Majore, sämmtliche Ademajore und ungefähr ein Drittel ihrer Unteroffiziere, sei es schon als solche oder vor ihrer Beförderung, diese Schule durchgelaufen hätten, aus denen eine große Zahl tüchtiger Instruktoren hervorgehen und durch welche die in der eidgen. Schule erlangte Dienstkenntniß und vollständigere taktische Ausbildung für die gesammte Infanterie fruchtbringend würde.

(Fortsetzung folgt.)